



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Beschlussantrag 88

Jona Studhalter und Irina Studhalter
namens der G/JG-Fraktion
vom 23. April 2021
(StB 711 vom 22. September 2021)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
28. Oktober 2021
abgelehnt und Auftrag
an GL GRSTR erteilt.**

Jugendparlament antragsfähig machen

Der Stadtrat nimmt zum Beschlussantrag wie folgt Stellung:

Mit Beschlussantrag 88 wird gefordert, dass das Jugendparlament, solange es nicht über wenigstens 48 eingeschriebene Mitglieder verfügt, mittels 100 Unterschriften von Jugendlichen der Stadt Luzern einen Antrag zuhanden des Grossen Stadtrates einreichen kann. Zur Begründung führen die Beschlussantragsteller aus, das Jugendparlament verfüge zwar über das Bevölkerungsantragsrecht. Indessen sei die Art und Weise der Umsetzung mangelhaft: Das Jugendparlament sei gestützt auf Art. 101b des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 (sRSL 0.3.1.1.1) nur antragsfähig, wenn ihm 48 eingeschriebene Mitglieder angehören. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass es nicht realistisch sei, dass das Jugendparlament über 48 eingeschriebene Mitglieder verfüge, weshalb die Antragsfähigkeit faktisch nicht gegeben sei.

Art. 29a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) regelt das Bevölkerungsantragsrecht. Gemäss Art. 29a Abs. 2 GO kann der Grosse Stadtrat das Recht, Bevölkerungsanträge einzubringen, auch dem Kinder- und dem Jugendparlament einräumen. Von dieser Möglichkeit hat der Grosse Stadtrat Gebrauch gemacht. In Art. 101b seines Geschäftsreglements ist festgehalten, dass das Jugendparlament Anträge einbringen darf, wenn ihm «mindestens 48 eingeschriebene Mitglieder angehören».

Das Jugendparlament ist in der Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament vom 28. November 2001 (sRSL 0.10.1.1.1) geregelt. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament hält fest, dass das Jugendparlament – genauso wie das Kinderparlament – eine parlamentarische Form der Partizipation von Jugendlichen am politischen Leben der Stadt Luzern ist. In Art. 23 ff. der Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament ist das Jugendparlament im Detail geregelt. Art. 27 regelt die Mitgliederzahl und die Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments. Demnach umfasst das Jugendparlament höchstens 48 Mitglieder. Um beschlussfähig zu sein, müssen am Plenum mindestens 25 Mitglieder anwesend sein.

Dieser Artikel 27 der Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament führt in Verbindung mit Art. 101b des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates dazu, dass dem Jugendparlament genau 48 Mitglieder angehören müssen, damit dieses antragsfähig ist.

Diese präzise Definition der Mitgliederzahl ist nach Ansicht des Stadtrates nicht zielführend. Er anerkennt die Notwendigkeit, Anpassungen an den rechtlichen Grundlagen vorzunehmen, um die praktische Antragsfähigkeit des Jugendparlaments optimieren zu können. Die Idee der Beschlussantragsteller, dem Jugendparlament das Recht einzuräumen, mittels 100 Unterschriften von Jugendlichen der Stadt Luzern einen Antrag einreichen zu können, solange es nicht über die 48 eingeschriebenen Mitglieder verfügt, erachtet der Stadtrat jedoch als nicht zweckdienlich: Das Jugendparlament ist – wie oben ausgeführt – eine parlamentarische Form der Partizipation von Jugendlichen am politischen Leben der Stadt Luzern. Der Hauptzielsetzung der parlamentarischen Partizipation würde durch eine allfällige Einführung eines Unterschriftenquorums nicht mehr ausreichend Rechnung getragen. An die Stelle der parlamentarischen Form der Mitwirkung würde eine generelle politische Mitwirkung durch das Volk treten. Der Stadtrat erachtet es aber als wichtig, dass sich partizipationsinteressierte Jugendliche vertieft mit der politischen Materie auseinandersetzen. Anträgen soll mittels jugendparlamentarischen Prozesses und nicht durch Unterschriftensammlung zum Erfolg verholfen werden.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Forderung der Beschlussantragsteller, Art. 101b des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates so zu ändern, dass ein Antrag eingereicht werden kann, wenn er durch die Mehrheit der anwesenden Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier beschlossen und zusätzlich durch 100 Jugendliche der Stadt Luzern unterschrieben wird, ab. **Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Stadtrat, die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates zu beauftragen, den Mindestbestand des Jugendparlaments von derzeit 48 Mitgliedern (vgl. Art. 101b Abs. 1a des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates) zu prüfen und je nach Ergebnis der Prüfung eine Vorlage zur Änderung des entsprechenden Artikels zu erarbeiten.** Der Stadtrat wäre gegebenenfalls bereit, Art. 27 der Verordnung über das Kinder- und des Jugendparlament anzupassen. Diese Arbeiten könnten mit den bestehenden Ressourcen bei der Stadtkanzlei bewältigt werden.

Stadtrat von Luzern

